

Auf der anderen Seite ist der Schutz der Kinder auch entscheidend wichtig.

Unterschiedliche Aspekte der Aufsichtspflicht

a. Der rechtliche Anteil

Dass die Selbständigkeitserziehung den Vorrang hat, steht im Gesetz. Klare Kriterien, wie weit sie gehen soll, und wo die Grenzen liegen, finden sich dort aber nicht.

b. Der persönliche Anteil

Deshalb spielt die persönliche Erfahrung jedes Erwachsenen, was „zu gefährlich“, „nicht zumutbar“ ist, eine entscheidende Rolle. Manche Erwachsenen halten es z.B., aufgrund persönlichen Erlebens, einfach nicht aus, ein Kind auf einen Baum klettern zu sehen, obwohl Klettern ein wichtiges Übungsfeld für die Entwicklung der kindlichen Motorik und des Selbstvertrauens ist. Darüber muss gesprochen werden, damit die Aufsichtspflicht nicht – mit Verboten und strikten Regeln – zum Instrument der Bearbeitung dieser Angst werden. Die pädagogische Aufgabe tritt dann in den Hintergrund.

Es ist also wichtig, über die persönlichen Haltungen der Erwachsenen offen zu sprechen und anzuerkennen, dass einzelne Erwachsene bestimmte Dinge anders sehen als andere.

Praktisches Herangehen bei Aufsichtspflichtfragen

Die Liste von Veröffentlichungen zum Thema Aufsichtspflicht ist lang. Zu jedem Aspekt gibt es „Frage/Antwort-Kataloge“. Und dennoch: ein abschließendes Werk, das alle Fragen beantwortet, kann es allein deshalb nicht geben, weil die Fülle der Situationen, die Unterschiedlichkeit der Voraussetzungen *unendlich* sind.

Deshalb muss ständig gefragt werden: Ist das Geplante pädagogisch sinnvoll? Sind alle Beteiligten ausreichend informiert? Ist die „Überwachung“ – auch aus der Ferne – gewährleistet? Ist ein Eingreifen bei Bedarf schnell möglich? Herrscht also Transparenz?

Schlussfolgerung

Es ist jetzt deutlich, was es bedeutet, wenn im § 1626 von der „wachsenden Fähigkeit und dem wachsenden Bedürfnis des Kindes zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln“ die Rede ist.

Ist in der Krippe die „Beaufsichtigung“ des Kindes die wesentliche Sicherheitsmaßnahme, so darf dies keineswegs auf den Kindergarten übertragen werden. Das Kind muss bis zum Einschulungsalter eine Entwicklung durchlaufen können, die aus dem Kleinkind ein schulfähiges Kind macht, das auf dem Schulweg und auf dem Schulhof etc. schon in erheblichem Maß Gefahren selbst einschätzen und bewältigen können muss.

Es wäre somit falsch, im Kindergarten mit einer unangemessenen Aufsichtsführung diese Entwicklung zu behindern. Vielmehr sollten die Kinder von Anfang an lernen mit altersgemäßen Gefahren umzugehen.

Abschließend kann zusammenfassend gesagt werden, dass ein Kind dann am besten geschützt ist, wenn es gelernt hat, auf sich selbst aufzupassen.

Quellen und Textübernahmen: Broschüre der Unfallkasse Hessen

http://www.kitaportal-hessen.de/uploads/media/Aufsichtspflicht_KIGA_2010_02.pdf; geladen: 28.9.2015

Hundmeyer, Simon. 2006. *Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen.*: Bücher Carl Link Verlag, 2006. ISBN 978-3-556-01073-0.